

AMTSBLATT

der Gemeinde Mühlenbecker Land



Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

Mühlenbecker Land

5. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 10. Januar 2008

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2008 Seite 2
- Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 3
- Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 6
- Bebauungsplan Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“ Seite 10
- Bebauungsplan Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“ Seite 12
- Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“ Seite 13
- Bebauungsplan Nr. 5b „Teilbereich Gartenstadt Mühlenbeck“ Seite 15
- Beschlussbekanntmachungen der Gemeindevertretung Seite 18
- Beschlussbekanntmachung des Hauptausschusses Seite 19

Nichtamtlicher Teil

- Worte zum Jahreswechsel - Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband Seite 20
- Information des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seite 20
- Der Zweckverband „Fließtal“ informiert Seite 21
- Information über die Gründung einer Selbsthilfegruppe Seite 21
- 5. Summter Faschingslauf Seite 21
- CDU Gemeindeverband MÜL Seite 22
- Die LINKE.MÜL Seite 22
- SPD MÜL Seite 22
- Aktionsgemeinschaft MÜL Seite 23
- Fraktion Grün & Frei Seite 23

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S.154) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 23.03.2004 (GVBl. I/04 S.59) hat die Gemeindevertretung am 12.11.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2008 wird**

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	14.123.700,00 €
in der Ausgabe auf	14.123.700,00 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	5.091.300,00 €
in der Ausgabe auf	5.091.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	6.164.000,00 € ¹
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000,00 €

¹ Davon 800.000 € im HHJ 2008 und 5.364.000 € im HHJ 2009

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v.H.
2. Gewerbesteuer	325 v.H.

§ 4

Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 79 Gemeindeordnung Bbg., die zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung verpflichtet, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

Der Kämmerer entscheidet gemäß § 81 Gemeindeordnung Bbg. über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.

Mühlenbecker Land, den 12.12.2007

gez. Brietzke
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2008

Festgestellt gemäß § 78 Abs. 1 GO Bbg.

Mühlenbecker Land, den 05.10.07

gez. Brietzke
Bürgermeister

Aufgestellt gemäß § 78 Abs. 1 GO Bbg.

Mühlenbecker Land, den 05.10.07

gez. Haase
Kämmerer

Bekanntmachungsanordnung

Beschluss-Nr: 0193/07/48

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 6.164.000,00 Euro wurde gemäß Verfügung vom 10.12.2007, Az:30.1 cz 07/72, vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme mit allen Bestandteilen und Anlagen während der öffentlichen Sprechzeiten in der

Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 13

öffentlich aus.

Sprechzeiten sind wie folgt:

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr
	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 15.30 Uhr

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Einwände gegen diese Satzung infolge Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Mühlenbecker Land vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mühlenbecker Land, den 17.12.2007

gez. Brietzke
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, S. 154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I/01, S. 298), geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I/03 S. 172), geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I/03 S. 294), geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I/03 S. 298), geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I/04 S. 59) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I/05 S. 210) hat die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 12.12.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Mühlenbecker Land“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Sie gehört dem Landkreis Oberhavel an.

§ 2

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel der Gemeinde Mühlenbecker Land richtet sich in Ausführung und Größe nach der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen des Landes Brandenburg und führt folgenden Schriftzug: Oben: „Gemeinde Mühlenbecker Land“, unten: „Landkreis Oberhavel“, in der Mitte ist das Landeswappen (Adler) abgebildet.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Gemeindevertretung unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben.
- (2) Der Bürgermeister führt regelmäßige Bürgersprechstunden durch.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig betreffen, sind die Einwohner frühzeitig über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkungen zu unterrichten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, sich in geeigneter Weise zu den vorgesehenen Maßnahmen zu äußern.
- (4) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Dieses Recht kann während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung in den Gebäuden der Gemeindeverwaltung in 16567 Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1 im Hauptamt wahrgenommen werden.

§ 4

Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte, die unmittelbar dem hauptamtlichen Bürgermeister unterstellt ist.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen.
- (3) Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. an die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. die Vorsitzenden der jeweiligen Ausschüsse unterrichten die Gemeindevertretung. Der Gleichstellungsbeauftragten wird auf Wunsch die Gelegenheit gegeben, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.
- (4) Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form. In Satzungen der Gemeinde wird aus Gründen der flüssigeren Lesbarkeit – ohne diskriminierende Absicht – in der Regel die männliche Form verwendet.

§ 5

Wertgrenzen für die Entscheidungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über die ihr gem. § 35 der Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben, sofern diese Hauptsatzung keine andere Regelung trifft.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
 - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 30.000 €.
 - den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Betrag von 30.000 €.
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 30.000 €.
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 30.000 € nicht überschreitet.
- (3) Dem Bürgermeister obliegen in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung die in § 63 der Gemeindeordnung genannten Aufgaben
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 63 Abs. 1 Buchst. e) der Gemeindeordnung sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit in der Gemeinde zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören. Dazu zählen insbesondere
 - der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften bis zu einem Betrag von 15.000 €.
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 15.000 €.
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 15.000 € nicht überschreitet.
 - die Vergabe von Aufträgen nach VOB einschließlich Straßenbauleistungen, nach VOL bis zu einem Betrag von 30.000 € und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu einem Wert von 60.000 €.

§ 6**Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter**

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und sie zu begründen. Vorschläge und Anträge sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorzulegen und zu begründen.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt auch für den nichtöffentlichen Teil.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er dies dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter verhindert, an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses teilzunehmen, hat er sich vorher bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses zu entschuldigen. Bei einer Ausschusssitzung hat er unverzüglich seinen Stellvertreter zu benachrichtigen und über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu informieren.
- (5) Die Gemeindevertreter, der hauptamtliche Bürgermeister und die sachkundigen Bürger haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies zur Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.

§ 7**Vorsitzender der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seine Vertreter.
- (2) Fraktionen, die nicht den Vorsitzenden stellen, können in der Reihenfolge ihrer Fraktionsstärke jeweils einen Vertreter zur Wahl vorschlagen.

§ 8**Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 15 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 - Kreditangelegenheiten
 - Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - Aushandlung und Abschluss von Verträgen mit Dritten
 - erstmalige Beratungen über Zuschüsse
 - Rechtsstreitigkeiten und Prozessangelegenheiten

§ 9**Bürgermeister und Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Gemeindevertretung gem. § 63 Abs. 1 Buchst. a) der Gemeindeordnung vor und erfüllt die ihm vom Hauptausschuss gem. § 57 Abs. 3 der Gemeindeordnung im Einzelfall übertragenen Aufgaben.

- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen 1. und 2. Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters aus der Reihe der Amtsleiter.

§ 10**Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land nimmt gleichzeitig die Aufgaben eines Ausschusses für Finanzen wahr und trägt daher die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus dem Bürgermeister und sieben Gemeindevertretern.
- (3) Für jedes Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
- (4) Gemäß § 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung stimmt der Haupt- und Finanzausschuss die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab und bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Dies gilt nicht für Anträge, die gem. § 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung von einer Fraktion gestellt werden. Diese sind unmittelbar der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über die Angelegenheiten nach § 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie nach § 5 Abs. 2 dieser Hauptsatzung

§ 11**Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende ständige Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
 - Ausschuss für Bauen, Wohnen und Gewerbe
 - Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und touristische Entwicklung
- (2) Die Ausschüsse sollen der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.
- (3) Jedem Ausschuss mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses gehören fünf Mitglieder an. Die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Übernahme der Vorsitze erfolgt nach dem Zugriffsrecht der Fraktionen gem. § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung (Hare-Niemeyer-Verfahren). Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Vorsitzenden werden durch die Fraktionen benannt.
- (4) Die Gemeindevertretung kann Einwohner, die nicht Bedienstete der Gemeinde sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner). Die Anzahl der sachkundigen Einwohner wird auf maximal 4 Personen je Ausschuss beschränkt.
- (5) Die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung gem. Abs. 3 stellt die Gemeindevertretung durch Beschluss fest.
- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Angelegenheiten nach § 8 Abs. 3 dieser Hauptsatzung verhandelt werden.

§ 12**Ortsteile**

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land besteht gemäß § 54 GO aus folgenden Ortsteilen:

- Mühlenbeck
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Mühlenbeck in den Grenzen zum Zeitpunkt der Kommunalwahl am 26.10.2003
 - Schildow
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Schildow in den Grenzen zum Zeitpunkt der Kommunalwahl am 26.10.2003
 - Schönfließ
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Schönfließ in den Grenzen zum Zeitpunkt der Kommunalwahl am 26.10.2003
 - Zühlsdorf
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Zühlsdorf in den Grenzen zum Zeitpunkt der Kommunalwahl am 26.10.2003.
- (2) In den Ortsteilen werden Ortsbeiräte mit jeweils 5 Mitgliedern gebildet. Die Ortsbeiräte werden nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes des Landes Brandenburg direkt für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil wohnen.
- (3) Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte den Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist und einen Stellvertreter.

§ 13 Ortsbeirat und Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbeiräte sind vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten des jeweiligen Ortsteils zu hören:
- Planung von Investitionsvorhaben in den Ortsteilen
 - Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen.
 - Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil
 - Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsteil
 - Änderung der Grenzen des Ortsteils
 - Erstellung des Haushaltsplanes sowie
 - Veräußerung von kommunalen Liegenschaften
- (2) Die Ortsbeiräte entscheiden nach Maßgabe des Haushaltes der Gemeinde über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:
- Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
 - Pflege des Ortsbildes sowie Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen und Badestellen im Ortsteil
 - Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung öffentlicher Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
- (3) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums, für Ortsteilfeste und Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen werden dem Ortsbeirat nach Maßgabe des Haushaltes finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.
- (4) Mitglieder der Gemeindevertretung und der hauptamtliche Bürgermeister können an den Sitzungen der Ortsbeiräte mit beratender Stimme teilnehmen
- (5) Auf die Mitglieder der Ortsbeiräte und für das Verfahren in den Ortsbeiräten finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und diese Hauptsatzung sinngemäß Anwendung.

§ 14 Gemeindebedienstete

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes) sowie über die Einstellung und Entlassung von sonstigen Tarifbeschäftigten; das Gleiche gilt für die Festsetzung des Entgeltes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Entsprechendes gilt für die Entscheidung über Ernennungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes
- a) ab Besoldungsgruppe A 12 BbesG
 - b) die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Landesbeamtengesetzes. Gleiches gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an sonstige Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen entsprechend.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von sonstigen Tarifbeschäftigten unterzeichnet der Bürgermeister allein
- a) bei den sonstigen Tarifbeschäftigten bis einschließlich zur Entgeltgruppe 10 des TvÖD
 - b) bei Beamten bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Haupt- und Finanzausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht, und zwar:
- 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1 (Parkplatz der Gemeindeverwaltung)
 - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Hauptstraße 02
 - 16552 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schildow, Hauptstraße 21
 - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schönfließ, Am Anger 1 (vor dem Feuerwehr-/Bürgerhaus)
 - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schönfließ, Traubeneichenstraße 66 (Bürgerbüro Bieselheide)
 - 16515 Mühlenbecker Land, Ortsteil Zühlsdorf, Dorfstraße 26 (vor dem Bürgerhaus)

Die Schriftstücke sind 5 Tage vor der Sitzung auszuhängen. Die Schriftstücke für die übrigen Ausschusssitzungen und die Sitzungen der Ortsbeiräte sind 3 Tage vor der Sitzung auszuhängen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Sitzung zählen dabei nicht mit. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Über den Inhalt der Beratungen der jeweiligen Ortsbeiräte wird in den amtlichen Bekanntmachungskästen informiert.

- (3) Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Mühlenbecker Land, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Veröffentlichung im vollen Wortlaut im „Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land“.
- (4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung

dieser Teile in der Form des Absatzes 3 dadurch ersetzt werden, dass diese zu jedermanns Einsicht in den Dienstgebäuden der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1 in 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

Der Inhalt der der Ersatzbekanntmachung unterliegenden Bestandteile ist zugleich in der Satzung in groben Zügen zu umschreiben.

- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung).

Die Bekanntmachung ist in der nach den in Absatz 2 oder 5 festgelegten Formen zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 19.12.05

*gez. Brietzke
Bürgermeister*

*gez. Gosch
Vorsitzende der Gemeindevertretung*

Bekanntmachungsanordnung Beschluss-Nr.: 107/25/05

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 12.12.2005 beschlossene Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Einwände gegen diese Satzung infolge Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeindeverwaltung vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 19.12.05

*gez. Brietzke
Bürgermeister*

Geschäftsordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, S.154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.6.2006 (GVBl. I/06, S. 74) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 14.11.2007 folgende Geschäftsordnung erlassen:

I. Gemeindevertretung

§ 1 Einberufung der Gemeindevertretung

- Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 8. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. Der Sitzungstag sowie der Versandtag zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit.
- Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in begründeten Fällen auch nachgereicht werden.
- Die Gemeindevertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder der hauptamtliche Bürgermeister verlangt.
- Die regulären Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgen auf der Grundlage eines jeweils jährlich abzustimmenden Terminplanes.
- Der Sitzung der Gemeindevertretung gehen in der Regel die Sitzungen des Hauptausschusses, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte voraus.

§ 2 Tagesordnung der Gemeindevertretung

- Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem hauptamtlichen Bürgermeister fest.
- Auf Verlangen des Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
- Die Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung werden von der Gemeindeverwaltung erstellt und vom Bürgermeister vorgelegt.
- In die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung sind nach § 43 Abs. 1 GO die Vorschläge und Anträge aufzunehmen, die spätestens am 7. Tag vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung von mindestens 10 v.H. der Gemeindevertreter (3 von 22) oder einer Fraktion vorgelegt werden. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Vorschlagenden abgesetzt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge und Anträge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.
- Die Vorschläge und Anträge sind schriftlich in kurzer Form abzufassen und zu begründen. Haben Vorschläge oder Anträge finanzielle Auswirkungen in Form von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, so sollen

sie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten im Rahmen des Gemeindehaushalts enthalten.

- (7) Fehlt den Vorschlägen und Anträgen die in Abs. 3 und 6 genannte Form, so kann der Vorsitzende der Gemeindevertretung diese zurückweisen.
- (8) Die Beschlussvorlagen werden durchgehend nummeriert. Dies gilt auch für Beschlussvorlagen, die abgelehnt werden. Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung sind davon ausgenommen.

§ 3 Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, außerhalb der Einwohnerfragestunde das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4 Einwohnerfragestunde

- (1) In der öffentlichen Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. In der Fragestunde erhalten die Einwohner die Gelegenheit, Anfragen, Vorschläge und Anregungen an die Gemeindevertreter und den Bürgermeister zu richten. Auch Kinder und Jugendliche haben das Rederecht.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Antworten müssen kurz und sachlich sein. Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten. Der Fragende hat das Recht auf eine Nachfrage zum Sachverhalt. Etwa erforderliche schriftliche Antworten der Verwaltung werden den Gemeindevertretern mit dem Protokoll zur Kenntnis gegeben.
- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 5 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister zu Themen, die nicht in der Tagesordnung behandelt werden, jedoch in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen. Sie sind dem Bürgermeister spätestens 5 Tage vor der Sitzung der Gemeindevertretung zu übergeben.
- (2) Anfragen, die in der Sitzung nicht beantwortet werden können, sind schriftlich zu beantworten. Die schriftlichen Antworten der Verwaltung werden den Gemeindevertretern mit dem Protokoll zur Kenntnis gegeben.

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

A) Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.
2. Informationen des Bürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde
4. Bestätigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorausgegangenen Sitzung
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Beschlussfassung über die Tagesordnung
6. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
7. Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
8. Informationen aus den Ausschüssen und Verbänden

B) Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

9. Bestätigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorausgegangenen Sitzung
 10. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 11. Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
 12. Informationen des Bürgermeisters
 13. Informationen aus Ausschüssen und Verbänden
 14. Schließung der Sitzung
- (2) Nach 22.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind in der Fortsetzungssitzung bzw. in der nächsten regelmäßigen Sitzung der Gemeindevertretung zu behandeln.

§ 7 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1., 2. oder 3. Vertreter an seine Stelle.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.
- (3) Der Vorsitzende kann Gemeindevertreter, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung drei Mal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (4) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann das Mitglied des Raumes verwiesen werden. Falls erforderlich, kann der Vorsitzende in Ausübung des Rechtes nach § 45 Gemeindeordnung weitere Maßnahmen anordnen.

§ 8 Redeordnung

- (1) Steht ein Beratungsgegenstand zur Aussprache, so erhält der Antragsteller zuerst das Wort zur Begründung seines Antrages. Die Redezeit des Antragstellers beträgt maximal fünf Minuten.
- (2) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Die Redezeit ist auf 3 Minuten zu begrenzen.

- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, so weit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten und der nachfolgenden Redner auf der Rednerliste hiervon abgewichen wird.
- (4) Dem hauptamtlichen Bürgermeister ist auf seine Wortmeldung hin grundsätzlich, auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von 10 v. H. ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Über Anträge auf Unterbrechung ist sofort abzustimmen.
- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist unverzüglich zuzulassen, jedoch darf der Sprecher, der das Wort hat, nicht unterbrochen werden.
- (3) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - a) Rücknahme der Vorlage
 - b) Vertagung oder Verweisung der Vorlage
 - c) Begrenzung der Redezeit
 - d) Abschluss der Rednerliste
 - e) Ende der Aussprache und Abstimmung
- (4) Über Anträge nach Abs. 1 und 2 ist nach Begründung und Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Unstimmigkeit über den Vorrang einzelner Geschäftsordnungsanträge gilt die in Abs. 3 Buchst. a) bis e) aufgestellte Reihenfolge.

§ 10

Abstimmungen

- (1) Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (3) Über einzelne Teile der Vorlage bzw. eines Antrages ist gesondert abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen wurde. Über die Vorlage ist danach insgesamt zu beschließen.
- (4) Beschlüsse werden, sofern die Gemeindeordnung keine andere Regelung trifft mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt entweder durch Handzeichen oder, sofern ein elektronisches Abstimmungssystem verfügbar ist, über die elektronische Abstimmungsanlage. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die durch Handzeichen
 1. dem Antrag zustimmen,
 2. den Antrag ablehnen,
 3. sich der Stimme enthalten.

Wird mit der elektronischen Abstimmungsanlage abgestimmt, werden die Abstimmungsergebnisse und das Abstimmungsverhalten in geeigneter Form angezeigt. Die Anzeige erfolgt in Form einer Liste, die die

Anwesenheit der Gemeindevertreter, das Abstimmungsergebnis in Zahlen und das Abstimmungsverhalten der einzelnen Gemeindevertreter anzeigt.

Die Abstimmungsergebnisse werden elektronisch gespeichert und nach erfolgter Protokollbestätigung gelöscht.

- (6) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (7) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (5 von 23) oder einer Fraktion ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.
- (8) Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Gemeindevertreter festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekannt gibt.

§ 11

Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der Wahl jeweils einstimmig beschlossen werden.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss gebildet werden.
- (3) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (6) Gewählt ist, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Gemeindevertretung zu ziehen hat.
- (7) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12

Audio- und Videoaufzeichnungen von Sitzungen

- (1) Zur Erleichterung der Protokollführung und der Verständlichkeit können für den Sitzungsverlauf analoge und/oder digitale Lautsprecheranlagen und Aufzeichnungsgeräte verwendet werden. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Gemeindevertretervorsteher oder dessen Vertreter die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Beschwerdeführer abhören.
- (2) Die bei den Sitzungen entstandenen analogen und/oder digitalen Aufzeichnungen sind nach der Genehmigung der Niederschrift durch die Verwaltung zu löschen.

- (3) Eine Anfertigung von Ton- und Bildaufzeichnungen durch Dritte bedarf der einstimmigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 13 Niederschriften

- (1) Über die Gemeindevertretersitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (2) Daneben hat die Sitzungsniederschrift folgende Punkte zu enthalten:
1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 2. Namen der anwesenden und entschuldigt bzw. unentschuldigt fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 3. Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 5. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 6. Anfragen
 7. Tagesordnung
 8. Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung in Stichpunkten, die Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen
 9. Wortlaut der Änderungsanträge zu Beschlüssen und deren Begründungen
 10. Wortlaut der Geschäftsordnungsanträge mit Namen der Antragsteller und Ergebnissen der Abstimmungen
 11. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift wird den Gemeindevertretern mit der Ladung zur nächsten regulären Gemeindevertretersitzung zugestellt, spätestens jedoch nach vier Wochen.

§ 14 Fraktionen

- (1) Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung enthalten. Der Zusammenschluss von Gemeindevertretern wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Den Fraktionen werden im Tagungsraum zusammenhängende Sitzplätze zugeordnet.

§ 15 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung dies zulässt.
- (2) Treten während der Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Vorsitzende, bei Widerspruch die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

II. Ausschüsse

§ 16 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren im Hauptausschuss, in den Ausschüssen sowie in den Ortsbeiräten gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Den Gemeindevertretern, welche dem Hauptausschuss, den Fachausschüssen oder den Ortsbeiräten nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.
- (3) Die Sitzungsniederschriften werden allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet.
- (4) Der Hauptausschuss tritt in der Regel elf Kalendertage vor dem festgelegten Tag der Gemeindevertretersitzung zusammen. Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage. Die Ladungsfrist für alle anderen Ausschüsse beträgt drei Tage. Der Sitzungstag sowie der Versandtag zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit.

§ 17 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des § 16 sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 18 Ortsbeiräte, Ortsbürgermeister

- (1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des II. Abschnittes dieser Geschäftsordnung über Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Niederschriften über die Sitzungen der Ortsbeiräte sind allen Mitgliedern des Ortsbeirates, den Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie dem hauptamtlichen Bürgermeister zuzuleiten. Die Protokollführung in den Ortsbeiräten erfolgt durch die Verwaltung.
- (3) Die Beschlüsse der Ortsbeiräte werden in den amtlichen Kästen der jeweiligen Ortsteile der Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- (4) Jeder Ortsbürgermeister, sofern er nicht ohnehin Mitglied der Gemeindevertretung ist, ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 15.11.2007

gez. Gosch
Vorsitzende der Gemeindevertretung

gez. Brietzke
Bürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“ OT Schildow der Gemeinde Mühlenbecker Land im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 17.12.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Die Fläche des Plangebietes ist mit Hallen und weiteren Gebäuden verschiedener gewerblicher Nutzungen bebaut und derzeit weitgehend ungenutzt.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 194 der Flur 12 der Gemarkung Schildow mit einer Größe von ca. 1,16 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Schönfließer Straße,
- im Süden durch das Baugrundstück Schönfließer Straße 1 und eine angrenzende Brachfläche zur Bahn hin,
- im Westen durch die Bahnlinie der „Heidekrautbahn“

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Senioren-Wohn- und Pflegeheimes mit ca. 120 Plätzen im südlichen Teil des Plangebietes mit einem Baukörper mit mehr als 90 m Länge und 4 Vollgeschossen, davon einem Dachgeschoss (Mansarddach), Festsetzung der betreffenden Teilfläche des Plangebietes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Senioren-Wohn- und Pflegeheim.
- Festsetzung der nördlichen Teilfläche des Plangebietes als Mischgebiet

Gemäß § 13a (3) BauGB wird hiermit zugleich bekannt gemacht,

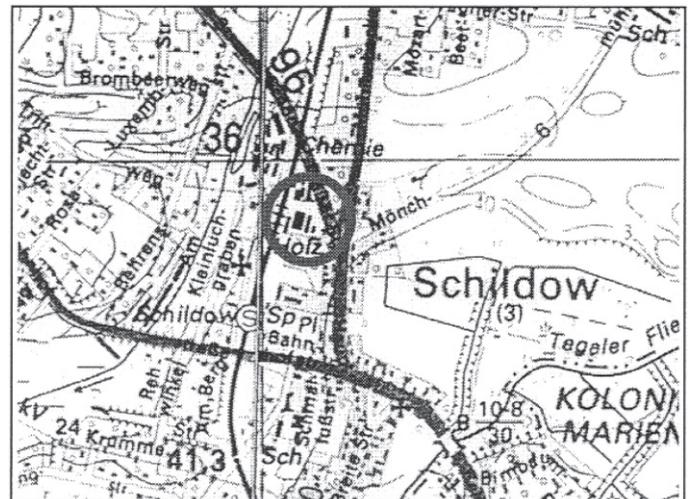
1. dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und
2. dass eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB nicht stattfindet und sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- und Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck während der Sprechzeiten unterrichten kann.

Es wird ebenfalls die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Frist hierfür ist der 14.01.2008 bis 31.01.2008.

Da der aufzustellende Bebauungsplan von der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) BauGB im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes angepasst.

Lage des Plangebietes im Gemeindegebiet



Auszug aus der Topografischen Karte mit Darstellung der Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“ OT Schildow, Gemeinde Mühlenbecker Land mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes (Kreis)

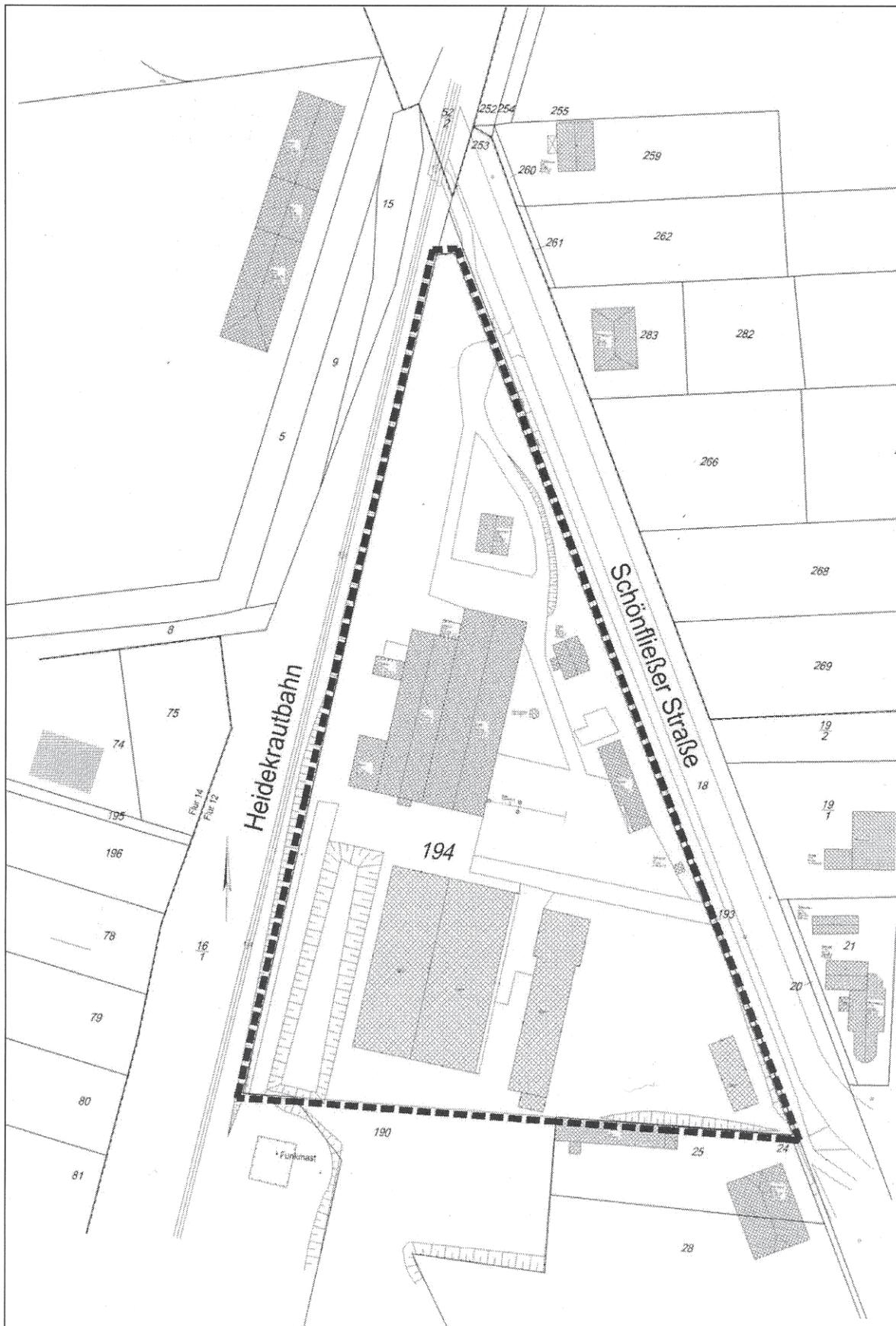
Mühlenbecker Land, 18.12.07

gez. Brietzke
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage:

Lageplan mit Kennzeichnung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“ OT Schildow, Gemeinde Mühlenbecker Land



Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“ / OT Schildow

Hier: Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in öffentlicher Sitzung am 17.12.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“ / OT Schildow gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

- Der Bebauungsplan soll gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.
- Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung (Bau- und Planungsamt), Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land / Ortsteil Mühlenbeck, während der normalen Öffnungszeiten, unterrichten.

Es wird ebenfalls die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Frist hierfür ist der 14.01.2008 bis 31.01.2008

Die Lage des Plangebietes, der Geltungsbereich des Plangebietes, Ziel und Zweck der Planung sowie der Planungsanlass sind den Anlage zu entnehmen.

Lage des Plangebietes



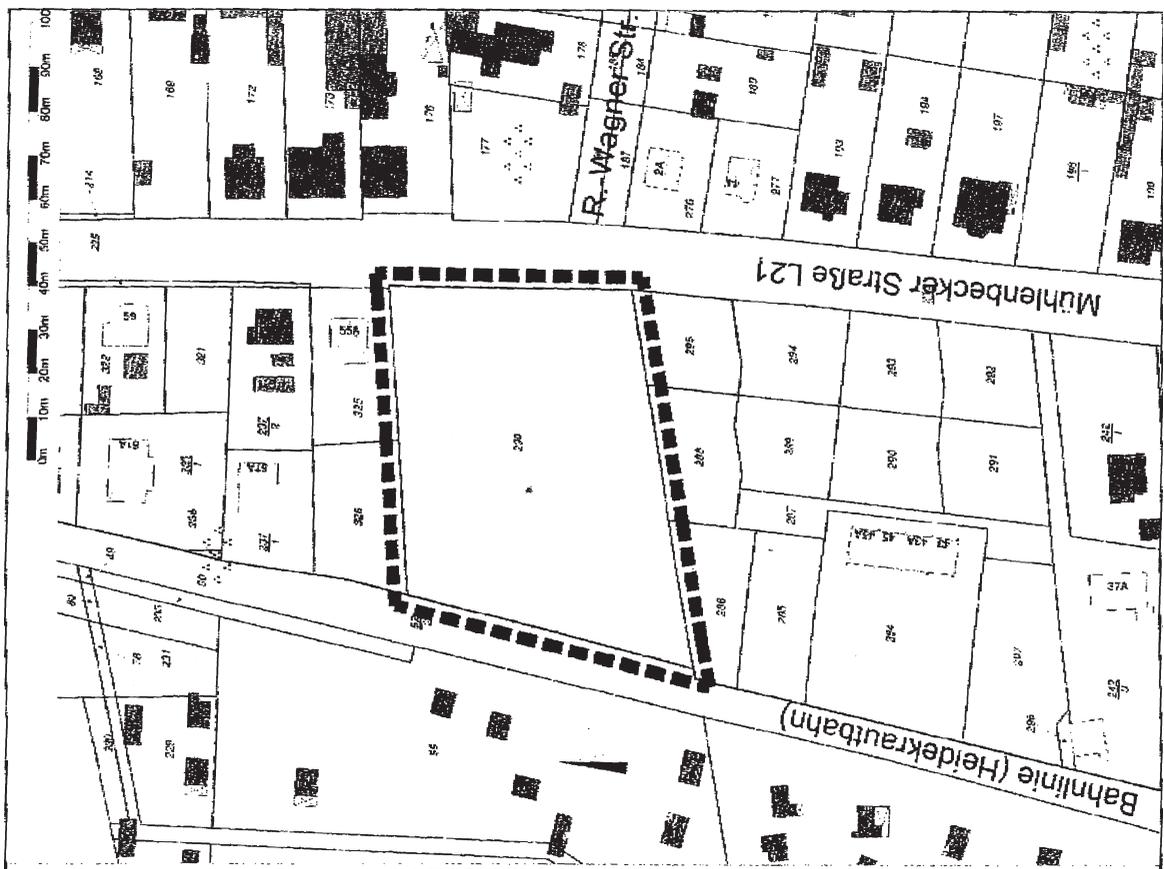
Mühlenbecker Land, den 18.12.2007

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 239 der Flur 8, Gemarkung Schildow, gelegen westlich der Mühlenbecker Straße (L21), nördlich der Einmündung Richard-Wagner-Straße. Westlich wird das Plangebiet durch die Bahnlinie der Heidekrautbahn begrenzt. Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 0,46 ha. Das Grundstück ist bisher unbebaut.



Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“ / OT Schildow, Gemeinde Mühlenbecker Land

Ziel und Zweck der Planung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhanges des OT Schildow. Von Nord, Ost und Süd ist es von einem allgemeinen Wohngebiet umgeben, das vorwiegend durch selbstgenutztes Wohneigentum in Form von Einfamilienhäusern geprägt ist. Das Grundstück selbst ist unbebaut. Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Plangebietes eine Wohnbaufläche dar. Gemäß § 8 BauGB ist der aufzustellende Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dem entsprechend ist für die Fläche des Plangebietes die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes geplant.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollen weitere Festsetzungen getroffen werden, die den Charakter der umgebenden Wohngebietsbebauung aufnehmen. Im Plangebiet soll die Entwicklung einer hoher Wohn- und Nutzungsqualität gewährleistet werden. Gleichzeitig sollen durch die zu treffenden Festsetzungen nachteilige Auswirkungen auf die Umgebung sowie auf die Siedlungsentwicklung in der Gemeinde insgesamt vermieden werden.

Entsprechend der umgebenden Siedlungsstruktur und der Vorgaben der Flächennutzungsplanung sollen im Plangebiet die Voraussetzungen für die Entwicklung einer kleinteiligen und lockeren Bebauung mit hohem Grünanteil geschaffen werden.

Zur Verwirklichung dieser städtebaulichen Zielsetzung werden folgende Festsetzungen angestrebt:

- allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- maximal 2 Vollgeschosse
- Grundfläche baulicher Anlagen je baulicher Anlage maximal 150 m²
- GRZ 0,2
- offene Bauweise

Planungsanlass

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“ ist ein Baubeghen für die Errichtung eines Verbrauchermarktes im Plangebiet. Hierdurch wurde die Gemeinde darauf aufmerksam, dass im Plangebiet ein Planerfordernis besteht, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern. Mit ca. 0,46 ha stellt das Plangebiet eine relativ große noch zu bebauende Fläche innerhalb der Siedlungsstruktur dar, für die die Kriterien der §§ 34 bzw. 35 BauGB allein nicht ausreichend sind, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Deshalb soll durch den aufzustellenden Bebauungsplan eine zweckentsprechende Grundstücksnutzung im Sinne eines allgemeinen Wohngebietes im Plangebiet vorbereitet werden.

Die Gemeinde geht davon aus, dass ein Verbrauchermarkt mit bis zu 1.200 m² Grundfläche sich nicht in den Charakter der Umgebungsbebauung einfügen würde. Darüber hinaus sind im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO nur gebietsversorgende Läden zulässig. Ein Verbrauchermarkt würde an diesem Standort jedoch weniger auf die Versorgung der umliegenden Wohnnutzungen ausgerichtet sein, als vielmehr auf den Durchgangsverkehr der anliegenden Landesstraße und wäre somit kein gebietsversorgender Laden.

Der Baukörper eines Verbrauchermarktes würde bezüglich seiner Größe gegenüber der Umgebungsbebauung einen Fremdkörper darstellen. Da der Bedarf der Nahversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs im OT Schildow bereits gedeckt ist, besteht im Plangebiet kein planerisches Erfordernis, Beeinträchtigungen der umgebenden Wohnnutzungen und eine Störung der Siedlungsstruktur hinzunehmen, um einen weiteren Markt zu errichten.

Gleichzeitig strebt die Gemeinde eine Stärkung und städtebauliche Entwicklung des Ortszentrums von Schildow durch Schaffung eines zentralen Versorgungsbereiches in Bahnhofsnähe an. Die Errichtung eines weiteren peripheren Verbrauchermarktes würde somit auch § 34 (3) 3. Satz 2 BauGB widersprechen, wonach Einzelhandelsbetriebe, die die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche in der Gemeinde gefährden können, auch dann nicht gemäß § 34 BauGB zulässig sind, wenn sie nicht großflächig sind, d. h. keine Geschossfläche über 1.200 m² haben.

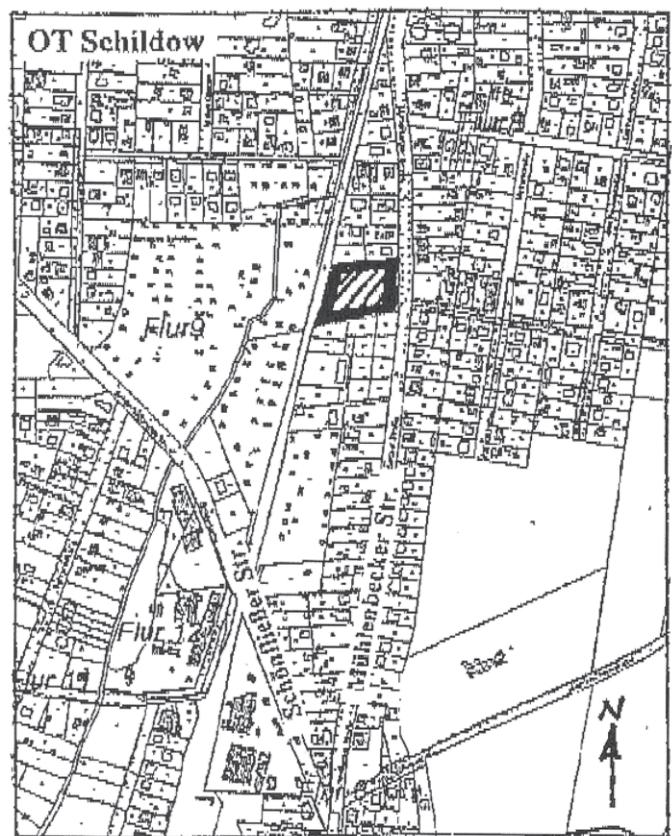
Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“ / OT Schildow

Hier: Bekanntmachung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in öffentlicher Sitzung am 17.12.2007 gem. §§ 14 und 16 BauGB die anliegende Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“ / OT Schildow beschlossen. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lage des Satzungsgebietes im Ortsteil Schildow

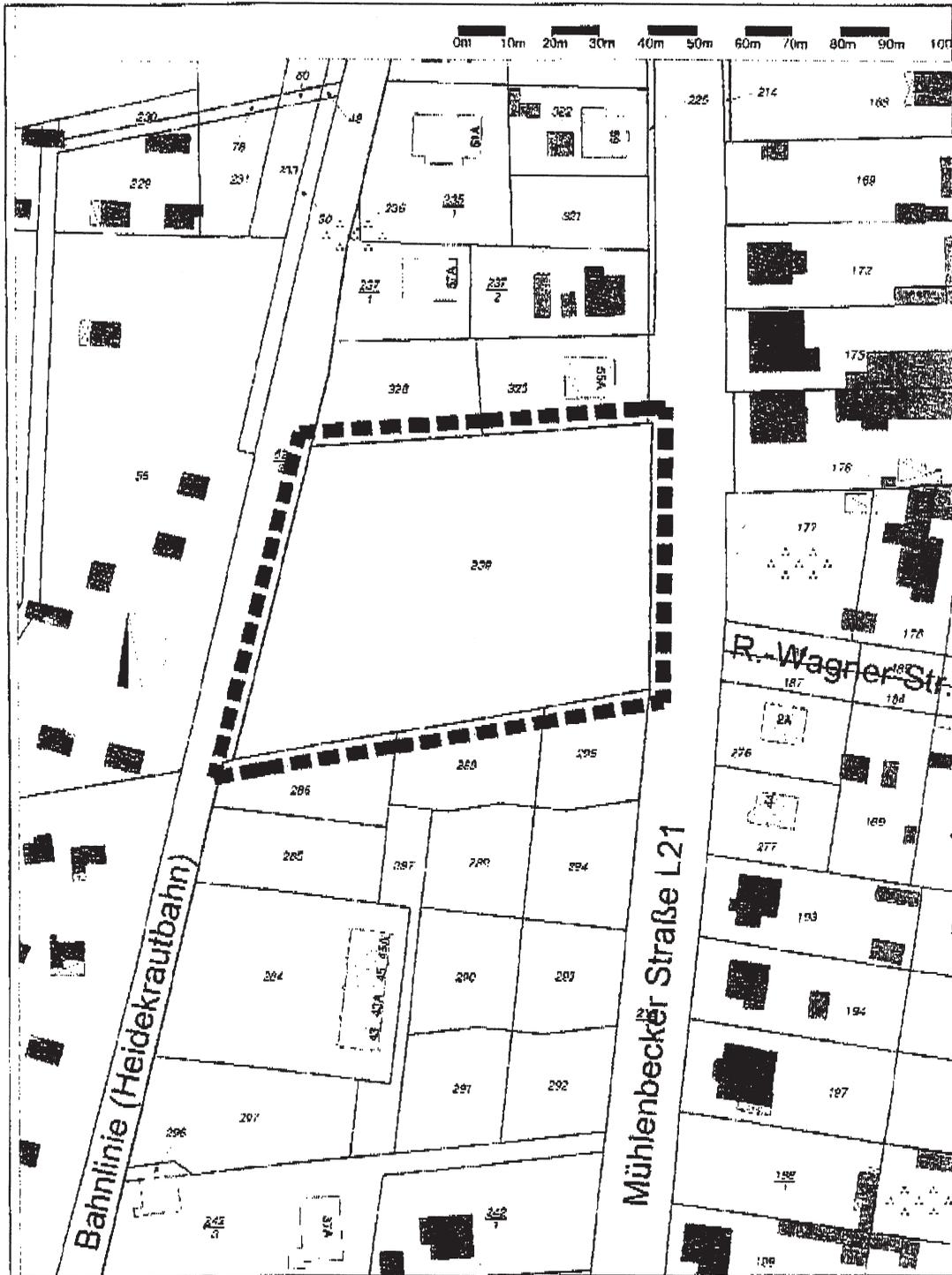


Mühlenbecker Land, den 18.12.2007

gez. Brietzke
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre, Beschluss-Nr. 0224/07/49 vom 17.12.2007



Flur 8, Flurstück 233

Satzung über die Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) in Verbindung mit § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) wird die folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer Sitzung am 17.12.07 mit Beschluss-Nr. 0223/07 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“ / OT Schildow, Gemeinde Mühlenbecker Land, beschlossen.

Die Planungsziele wurden im Aufstellungsbeschluss formuliert. Zur Sicherung der Planungsziele gemäß Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wird die hier vorliegende Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“ / OT Schildow, Gemeinde Mühlenbecker Land.

Der anliegende Flurkartenauszug ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Einschränkungen im Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der Satzung dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden,
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungspflichtig-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von den Bestimmungen dieser Satzung eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5 Nicht berührte Maßnahmen

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die hier vorliegende Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch am 11.01.10, d. h. 2 Jahre nach dem Inkrafttreten der Veränderungssperre.

Mühlenbecker Land, den 18.12.2007

gez. Brietzke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan Nr. 5b „Teilbereich Gartenstadt Mühlenbeck“

Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in öffentlicher Sitzung am 17.12.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5b „Teilbereich Gartenstadt Mühlenbeck“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom November 2007 gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/ -zeiten)

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich aus:

- Landkreis Oberhavel vom 30.10.2007
- Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West vom 31.10.2007 und 20.11.2007
- Landesbetrieb Straßenwesen vom 26.10.2007
- Landesamt für Bauen und Verkehr vom 05.03.2007
- E.ON edis AG vom 30.10.2007
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege vom 02.11.2007
- Industrie- und Handelskammer IHK Potsdam vom 30.10.2007
- Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ vom 22.10.2007

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **28.01.2008 bis zum 29.02.2008** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck:

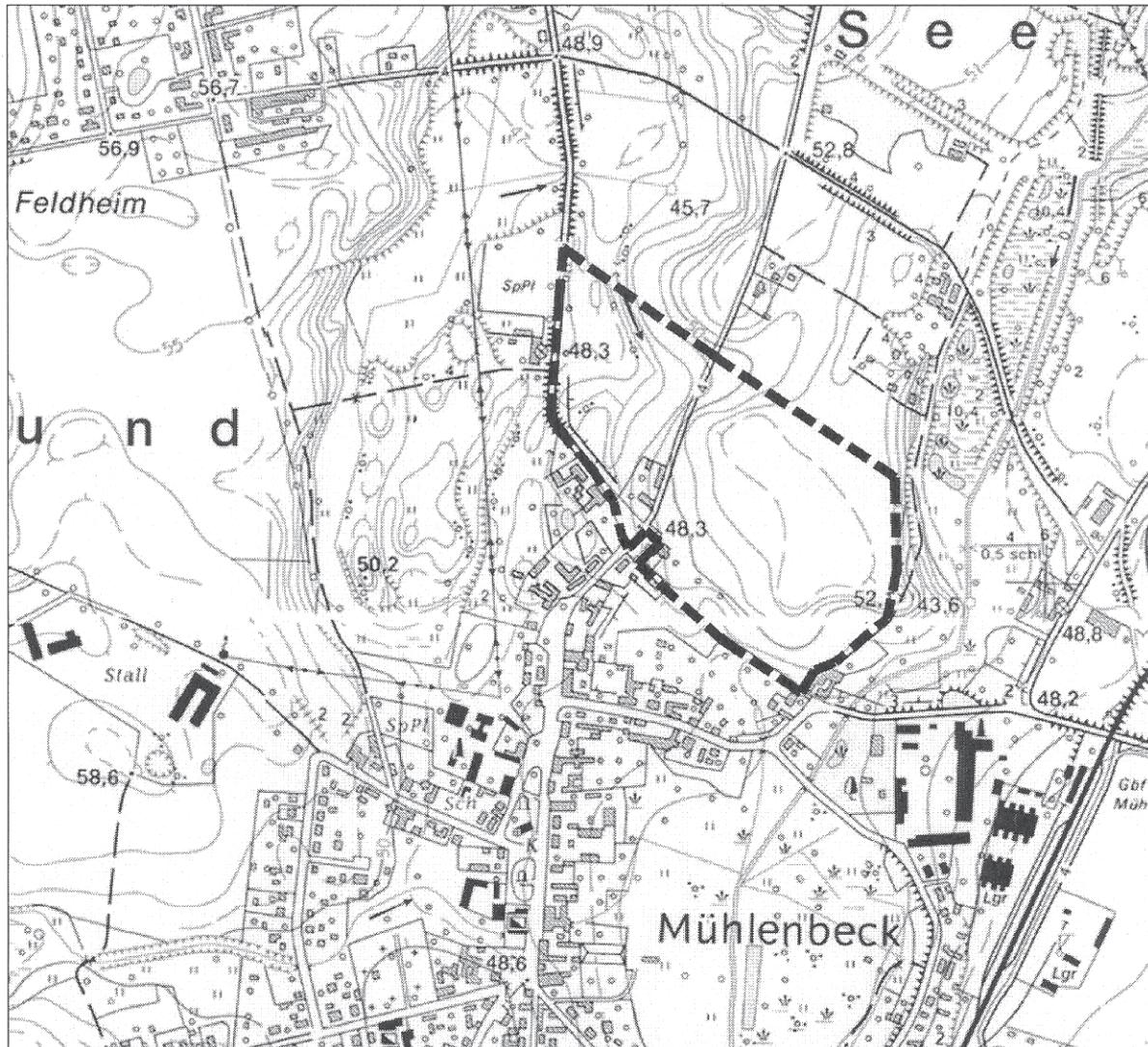
Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes bei.

Bei der Umweltprüfung zum vorliegenden Entwurf wurden die örtlichen und überörtlichen Planungen (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum, Regionalplanentwurf der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel), die einschlägigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen sowie die Hinweise der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB berücksichtigt.

Lage / Planung :



Auszug aus der topografischen Karte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des **Bebauungsplanes Nr. 5b „Teilbereich Gartenstadt Mühlenbeck“**

Das Plangebiet des **Bebauungsplanes Nr. 5b „Teilbereich Gartenstadt Mühlenbeck“** liegt im Norden des Ortskernes (Angerbereich) von Mühlenbeck. Es umfasst im Wesentlichen den Bereich des rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 „Gartenstadt Mühlenbeck“. Der Geltungsbereich des **Bebauungsplanes** umfasst Teilflächen der Fluren 2 und 4 mit einer Gesamtgröße von ca. 12,78 ha. Die Fläche des Plangebietes liegt nördlich des Ortskernes von Mühlenbeck, nordöstlich der Liebenwalder Chaussee / Hauptstraße (L21). Sie umfasst den Bereich des Rathauses und der zugehörigen Nebenanlagen und Stellplätze, ein vorhandenes Wohngrundstück sowie Flächen für die Landwirtschaft einschließlich der zugehörigen Entwässerungsgräben. Siehe Lageplan / Geltungsbereich.

Der vorliegende **Bebauungsplan** setzt im Plangebiet, ebenso wie der bisher rechtskräftige Vorhaben- und Erschließungsplan, Wohnbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Verkehrs- und Grünflächen sowie Flächen für den ökologischen Ausgleich fest. Wesentliche Unterschiede zum bisher rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplan sind die erhebliche Reduzierung der geplanten **Bebauungsdichte**, der Wegfall von großflächigen Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sowie ein verändertes Erschließungssystem. Der Eingriff in Natur und Landschaft verringert sich entsprechend.



Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Plangebietes

Mühlenbecker Land, den 18.12.2007

gez. Brietzke
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in ihrer 47. öffentlichen Sitzung am 01.10.2007 folgende Beschlüsse gefasst hat:

Neubesetzung der Ausschüsse	0179/07/47
Die Ausschüsse der Fraktion Grün & Frei werden wie folgt besetzt:	
<u>Ausschuss:</u>	<u>Besetzung:</u>
Fraktionsvorsitz	Herr Lukas
Hauptausschuss	Herr Haberkern
Bauausschuss	Herr Lukas
Umweltausschuss	Herr Henning
Sozialausschuss	Herr Lukas

Losentscheid für den Vorsitz des Ausschusses Umwelt, Ordnung, Sicherheit und touristische Entwicklung	0180/07/47
– Losentscheid zwischen Fraktion DIE LINKE und Fraktion Grün & Frei	
– Ergebnis des Losentscheides: Fraktion Grün & Frei	
– Ablehnung des Vorschlages der Fraktion Grün & Frei durch die GV - Herr Flemming	

Petition gem. § 21 Gemeindeordnung

Veranstaltungen am Kiessee	0176/07/47
----------------------------	------------

Überplanmäßige Ausgaben:

HH-Stelle 45420.76000 (Tagespflege)	0172/07/47
HH-Stelle 46490.71800 (Zuschuss Freier Träger „Sonnenkäfer“)	0177/07/47
Änderung des Beschlusses Nr. 0098/07/45 vom 02.07.07 - üpl. Ausgabe für Bauleitplanung	0173/07/47

Verschiebung Doppik	0182/07/47
---------------------	------------

Anmietung von Räumlichkeiten im Objekt Glienicker Chaussee 5 in Schönfließ als Jugendtreff	0146/07/47
--	------------

Baurecht für Eisenstraße 22 /Schildow	0154/07/47
---------------------------------------	------------

1. Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land	0163/07/47
--	------------

Anträge der Fraktionen

SPD, PDS, Grün & Frei sowie Frau Warmbrunn vom 01.06.2007	0143/07/47
– Informationsvorlage des BM vom 05.02.07	

Nichtöffentlicher Teil:

Abschlussvereinbarung zum Durchführungsvertrag „Am Pfaffenwald“	0109/07/47
---	------------

Ankauf Flurstück 209/5 der Flur 2 von Zühlsdorf	0149/07/47
Vergabe einer Dienstbarkeit zu Lasten des Flurstückes 36 der Flur 1 von Schönfließ	0162/07/47

Personalangelegenheiten	0174/07/47
-------------------------	------------

Sanierung Friedhofsgebäude Schönfließer Straße, Mühlenbeck	0175/07/47
Regenentwässerung und Pflasterung Kita, Zühlsdorf	0168/07/47

Folgende Vorlagen des öffentlichen Teils wurden zurückgezogen:

Anträge des Ortsbeirates Mühlenbeck vom 24.05.2007	
Aufnahme der Bergstraße in die Prioritätenliste	0104/07
Aufnahme Teilausbau Dammsmühler Str. in die Prioritätenliste	0105/07

Folgende Vorlagen des öffentlichen Teils wurden in den Umweltausschuss verwiesen:

Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 14.09.2007	
– Verpflichtung des Bürgermeisters gegenüber dem UWA zur Mitteilung von genehmigten Baumfällungen	0184/07
– Aussprache der Gemeindevertretung mit dem Bürgermeister zu den in Auftrag gegebenen Baumfällungen (Platanen)	0185/07

Folgende Vorlagen des öffentlichen Teils wurden in den Hauptausschuss verwiesen:

– SPD, Beschaffung eines Notebooks für Bürgerschild e.V., v. 20.09.2007	0186/07
---	---------

gez. Brietzke

Bekanntmachung Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass in der 48. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land am 12.11.2007 und der Fortsetzungssitzung am 14.11.2007 folgende Beschlüsse gefasst wurden:

12.11.2007

0193/07/48	Haushaltssatzung 2008
------------	-----------------------

14.11.2007

0194/07/48	Investitionsprogramm 2008 bis 2011
0058/07/48	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land
0198/07/48	Zügigkeitsveränderung Grundschule Mühlenbeck
0199/07/48	Zügigkeitsveränderung Grundschule Schildow
0201/07/48	<u>Überplanmäßige Ausgabe:</u> HH-Stelle 67000.63800 (Energiekosten für Straßenbeleuchtung)

Folgender Beschluss wurden abgelehnt:

0204/07/48	Stellungnahme des BM zum Prüfbericht der überörtlichen Prüfung „Spielplatz Magdalenenstr.“
------------	--

Folgende Petitionen wurden abgelehnt:

0213/07/48	Petition gemäß § 21 GO vom 03.07.2007
0214/07/48	Petition gemäß § 21 GO vom 03.07.2007

II. nichtöffentlicher Teil:

0202/07/48	Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage im OT Mühlenbeck, in den Straßen Hubertusstraße, Fischerweg, Bergstraße, Teilstück Waldstraße und Teilstück Dammsmühler Str.
0205/07/48	Dienstaufsichtsbeschwerde
0206/07/48	Dienstaufsichtsbeschwerde
0207/07/48	Stromliefervertrag

0210/07/48 Personalangelegenheit
 0211/07/48 Personalangelegenheit
 0212/07/48 Personalangelegenheit

gez. Brietzke

Bekanntmachung Gemeindevertretung

**Der Bürgermeister gibt bekannt,
dass in der 49. öffentlichen Sitzung
der Gemeindevertretung
Mühlenbecker Land am 17.12.2007
folgende Beschlüsse gefasst wurden:**

Öffentlicher Teil:

0220/07/49 Ortsteil Schildow
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“

0223/07/49 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“

0224/07/49 Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 16 „Mühlenbecker Straße“

0240/07/49 Petition gem. § 21 GO
Gegen Bauvorhaben Mühlenbecker Straße, OT Schildow

0209/07/49 Abschnittsbildung Richard-Wagner-Straße

Abschnittsbildung Straßenbeleuchtung:

0218/07/49 Magdalenenstraße
0221/07/49 Ringstraße
0222/07/49 Franz-Schmidt-Straße

Ortsteil Mühlenbeck
0225/07/49 Bebauungsplan Nr. 5b „Teilbereich Gartenstadt Mühlenbeck“
Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Anträge DIE LINKE. vom 14.09.2007
0184/07/49 Verpflichtung des Bürgermeisters gegenüber dem Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und touristische Entwicklung zur Mitteilung von genehmigten Baumfällungen

Antrag der SPD vom 20.09.2007
0186/07/49 Beschaffung eines Notebooks für Bürgerschild e.V.

Antrag Grün & Frei vom 15.11.2007
0243/07/49 Findling in der Mühlenbecker Straße, OT Schildow

Antrag der SPD vom 29.11.2007
230/07/49 Gemeinsame Broschüre „weiterführende Schule“

Antrag Grün & Frei vom 28.11.2007
0232/07/49 Besetzung des Vorsitzes für den Ausschuss Umwelt, Ordnung, Sicherheit und touristische Entwicklung
Umweltausschussvorsitzender: Herr Thomas Henning

Antrag DIE LINKE. vom 30.11.2007
0233/07/49 Organisation und Durchführung eines Seminars zum Kommunalrecht

Folgende Beschlussvorlagen wurden zurückgezogen:

Aufnahme in die Prioritätenliste und Ausbauprogramm:

0195/07 Bergstraße
0196/07 Teilausbau Dammsmühler Straße
0228/07 Benutzerordnung für gemeindliche Räume der Gemeinde Mühlenbecker Land
0229/07 Entgeltordnung für gemeindliche Räume der Gemeinde Mühlenbecker Land

Antrag Grün & Frei vom 28.11.2007
0231/07 Feststellung des Rechtes zur Benennung des Vorsitzes für den Ausschuss Umwelt, Ordnung, Sicherheit und touristische Entwicklung

Anträge DIE LINKE. vom 30.11.2007
0236/07 Benennung des Vorsitzes für den Ausschuss Umwelt, Ordnung Sicherheit und touristische Entwicklung durch die Fraktion Grün & Frei
0237/07 Benennung des Umweltausschussvorsitzenden durch DIE LINKE. im Falle des Verzichts von Grün & Frei

0244/07 Überarbeitete Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht der überörtlichen Prüfung „Spielplatz Magdalenenstr.“

Nichtöffentlicher Teil:

Auftragsvergabe:
0170/07/49 Geh-/Radwegebau Buchhorster Str./Bahnhofstr., OT Mühlenbeck

Folgende Beschlussvorlagen wurden zurückgezogen:

Anträge DIE LINKE. vom 30.11.2007
0235/07 Einleitung eines Disziplinarverfahrens
0234/07 Auswertung der Stellungnahme des Landrates zur Auftragsvergabe Erweiterungneubau Europaschule Schildow

gez. Brietzke

Bekanntmachung Haupt- und Finanzausschuss

**Der Bürgermeister gibt bekannt,
dass der Haupt- und Finanzausschuss
in seiner öffentlichen Sitzung
am 06.12.2007 folgenden Beschluss
gefasst hat:**

II. Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.:
HA 0197/07/49 Verkauf des Flurstückes 102/50 der Flur 14 von Schildow

gez. Brietzke